



Das Jahr 2016 neigt sich dem Ende zu. Wie jedes Jahr möchten wir Ihnen verschiedene Handlungsempfehlungen geben, damit Sie Ihre Steuerlast 2016 noch aktiv beeinflussen können.

## Steuerersparnis bei der Einkunftserzielung – Gewinne und andere Einkünfte steuern

In der Regel ist es günstig, Gewinne bzw. Überschüsse möglichst in das folgende Jahr zu verschieben, da sich dann zumindest Zinsvorteile und Liquidität ergeben.

Möglichkeiten hierzu können sein:

- Vorziehen von Aufwendungen (z. B. Reparaturen, unter Umständen Sponsoring, Spenden)
- Verschiebung der Fertigstellung von Aufträgen ins nächste Jahr
- Bei Überschussrechnern:
  - Verlagerung von Einnahmen nach 2016, z. B. durch spätere Rechnungsschreibung.
  - Vorziehen von Aufwendungen z.B. für Verbrauchsmaterialien
- Bei Vermietungseinkünften: Vorziehen von Reparaturen oder Anzahlungen auf Reparaturen

Bei Überschussrechnern können Aufwendungen als ergebnismindernd berücksichtigt werden, wenn Zahlungen noch in 2016 getätigt werden, d. h. dass der Zahlbetrag noch in 2015 abfließen muss. Daher ist es wichtig, sich beim Kreditinstitut, das die Überweisung ausführt, nach dem Termin für den Annahmeschluss für Überweisungen zu erkundigen und die Überweisung entsprechend auszuführen. Bei Scheckzahlungen wird im Übrigen die Ausgabe im Zeitpunkt der Scheckübergabe fingiert.

Bis zu einem Gewinn i. H. v. 100.000,00 € (Höchstbetrag) können Überschussrechner noch im Jahr 2016 einen sog. Investitionsabzug (gem. § 7g Abs. 2 EStG) für die geplante Anschaffung von neuem oder gebrauchttem beweglichen Anlagevermögen in Anspruch nehmen. Der steuerliche Abzugsbetrag beträgt höchstens 40 % der zukünftigen Anschaffungskosten. Für bilanzierende Unternehmer gelten abweichende Höchstbeträge.

Im Jahr der Anschaffung des beweglichen Wirtschaftsguts ist dann eine zusätzliche Sonderabschreibung von bis zu 20 % der Anschaffungskosten möglich (gem. § 7g Abs. 5 EStG). Dies gilt, wenn die Gewinn Grenzen für den Investitionsabzug (s. oben) – bezogen auf das Vorjahr – eingehalten werden.

### Wichtig!

Bilden Sie einen neuen Investitionsabzugsbetrag nur dann, wenn eine Investition mit hoher Wahrscheinlichkeit beabsichtigt ist. Ab dem Wirtschaftsjahr 2016 entfällt zwar die sogenannte „Funktionsbenennung des anzuschaffenden Wirtschaftsgutes“, wird aber nicht investiert, erhöht sich die Steuer rückwirkend im Bildungsjahr. Auf die dann entstehende

Steuernachzahlung werden zusätzliche Nachzahlungszinsen erhoben.

### **Wichtig!**

Setzen Sie die Maßnahmen nur um, wenn Sie wirtschaftlich sinnvoll sind und Sie – bei dem Verzicht auf Einnahmen oder dem Vorziehen von Ausgaben - über die notwendige Liquidität verfügen.

## **Verlustbescheinigung für Kapitalvermögen**

Kapitalerträge werden grundsätzlich mit dem reduzierten Satz von 25 Prozent versteuert – zuzüglich Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer. Bei der Berechnung der Kapitalertragsteuer berücksichtigt jede Bank für sich erzielte Verluste, etwa aus Aktienverkäufen.

Können die Verluste je Bank im laufenden Jahr nicht komplett ausgeglichen werden, werden sie bankintern vorgetragen. Wünschen Sie dieses Vorgehen nicht, weil Sie positive Kapitalerträge bei einer anderen Bank erzielt haben und Sie die entstandenen Verluste steuersenkend in Ihrer Einkommensteuererklärung verrechnen wollen, müssen Sie bis zum 15. Dezember bei der verlustbringenden Bank eine Verlustbescheinigung beantragen.

## **Steuerersparnis im privaten Bereich**

Noch im alten Jahr können Sie die Inanspruchnahme von haushaltsnahen Dienstleistungen bzw. von Handwerkerleistungen geltend machen, sofern die Höchstbeträge (4.000 € bei haushaltsnahen Dienstleistungen und 6.000 € bei Handwerkerleistungen) noch nicht ausgeschöpft sind. Bei größeren Aufwendungen können auch geleistete Anzahlungen abgesetzt werden. Rechnungen müssen dabei jedoch per Überweisung beglichen werden. Bei Barzahlung ist keine Absetzung möglich.

Bei privaten sowie gesetzlichen Krankenversicherungen ist im Jahr 2015 mit Blick auf die Umsetzung des Bürgerentlastungsgesetzes (seit 01.01.2010) Folgendes zu beachten:

- **Privat Krankenversicherte**  
Sie sollten noch in 2016 prüfen, ob Arzt- und Rezeptrechnungen bei Ihrer Versicherung eingereicht werden und sie somit die Kostenerstattung erhalten oder ob sich die Beitragsrückerstattung im Umfang wie bisher lohnt. Beitragsrückerstattungen mindern den Steuerabzug.  
  
Prüfen Sie gegebenenfalls einen Tarifwechsel, z. B. für eine geringere Selbstbeteiligung.
- **Bei gesetzlich und privat Krankenversicherten**  
Auch geleistete Krankenversicherungsbeiträge für den Ehegatten, die Kinder (auch ohne Kinderfreibetrag und wenn Krankenversicherung auf Kind abgeschlossen) und den eingetragenen Lebenspartner sind im Rahmen der Höchstbeträge abzugsfähig.
- **Krankenkassenbeiträge steuerlich gestalten**  
Auch in Bezug auf Krankenkassenbeiträge bestehen Gestaltungsmöglichkeiten. Durch die Vorauszahlung von Beiträgen zur Krankenversicherung kann der steuerliche Abzug von Sonderausgaben maximiert werden. Vorauszahlungen sind 2016 für zukünftige Jahre bis zur Höhe des zweieinhalbfachen des Beitrages für 2016 anzusetzen.

Dieses legale „Steuersparmodell“ ermöglicht 2016 eine Steuersenkung durch hohe und unbegrenzt abzugsfähige Beiträge zur Basiskrankenversicherung. Durch den Wegfall von

Krankenversicherungsbeiträgen in den kommenden Jahren wird der Weg frei zum Abzug weiterer Sonderausgaben – zum Beispiel der Abzug von Haftpflicht- oder Lebensversicherungsbeiträgen. Im Jahr 2015 verpufft der Abzug dieser Sonderausgaben aufgrund einer steuerlichen Höchstbetragsberechnung.

## **Abzugsmöglichkeit bei freier Liquidität nutzen**

Wir empfehlen Ihnen, von der Abzugsmöglichkeit nur dann Gebrauch zu machen, wenn Sie über freie, zukünftig nicht benötigte finanzielle Mittel für solche Vorauszahlungen verfügen. Erkundigen Sie sich bei Ihrer Krankenversicherung über die Bedingungen für Vorauszahlungen, also etwa Rabatte oder eine Rückerstattung im Todesfall.

Sofern Sie die Höchstbeträge bei den Vorsorgeaufwendungen, insbesondere bei der so genannten Basisversorgung (Rentenversicherung, Versorgungswerk, Rürup-Rente) noch nicht ausgeschöpft haben, kann es von erheblichem steuerlichen Vorteil sein, noch Einmalzahlungen in so genannte Rürup-Renten vorzunehmen. Der Höchstbetrag dafür beträgt bei Ledigen 22.766,00 € und bei Ehegatten 45.532,00 € (Summe aus Versorgungsanstaltsbeiträgen, Rentenversicherungsbeiträgen und Rürup-Renten). Im Jahr 2016 können dann 82 % der Beiträge steuerlich abgesetzt werden.

Gerne stehen wir Ihnen für weitergehende Informationen zur Verfügung.

Wir wünschen Ihnen eine schöne Vorweihnachtszeit und nicht zu viel Stress zum Jahresende!

### **Ihr Team von Knapp, Walz & Partner**



#### **Impressum**

Knapp, Walz & Partner Steuerberater mbB  
Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung  
Steffen Knapp, Erich Walz, Christian Hasse  
Ulmer Str. 297 • 70327 Stuttgart-Wangen • Telefon: 0711.407036-6 • Telefax: 0711.407036-80  
[www.kwpartner-steuerberater.de](http://www.kwpartner-steuerberater.de) • [info@kwpartner-steuerberater.de](mailto:info@kwpartner-steuerberater.de)  
Verantwortlich für den Inhalt nach § 55 Abs. 2 RStV: Erich Walz